

# AMTSBLATT

## der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Jahrgang 2007    12. November 2007    Nummer 6

Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Hof- Vom 04. Oktober 2007 .....	2
Finanzordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Hof- für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens Vom 25. April 2007.....	4
Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof – für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens Vom 12. November 2007 .....	8
Grundordnung der Fachhochschule Hof Vom 15. Februar 2007 .....	9

# Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Hof-

Vom 04. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof - folgende Satzung:

## § 1

### Änderung der Studienbeitragssatzung

Die Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof - vom 15. August 2006, in der Fassung vom 1. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Auf Antrag können Studierende in Höhe aller an die Hochschule Hof gezahlten Studienbeiträge befreit werden, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit beenden und zu den besten 10 % der Absolventen ihres Studiengangs im jeweiligen Abschlusssemester gehören. <sup>2</sup>Die Abgabe der Abschlussarbeit muss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aufgrund einer Beurlaubung oder um maximal ein Semester aufgrund Auslandsstudiums oder Praktikums im Ausland bleibt unberücksichtigt. <sup>4</sup>Der Antrag auf Befreiung ist mit Ablegung der letzten Prüfung bzw. der Abgabe der Abschlussarbeit, spätestens ein Monat nach Zustellung des Prüfungszeugnisses zu stellen (Ausschlussfrist).“

2. Nach § 6 Abs. 4 wird neu eingefügt **§ 6 Abs. 4 a**:

„<sup>1</sup>Auf Antrag werden Studierende, die sich in das erste Semester eines grundständigen Studiengangs an der Hochschule Hof einschreiben und deren Hochschulzugangsberechtigung einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser aufweist, von der Zahlung der Studienbeiträge für die ersten beiden Studiensemester an der Hochschule Hof in diesem Studiengang befreit. <sup>2</sup> Der Antrag gilt mit der Immatrikulation als gestellt. <sup>3</sup>Bei Studiengangwechsel *innerhalb der ersten beiden Semester* müssen Beiträge, die aufgrund dieser Regelung erlassen wurden nachentrichtet werden.“

3. **§ 6 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der nach Absatz 3, 4 und 4a von der Beitragspflicht Befreiten darf 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studierenden an der Hochschule Hof in dem Semester, in dem der Antrag gestellt wird, nicht überschreiten. <sup>2</sup> Sollen mehr Befreiungen bewilligt werden, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; als Kriterien können insbesondere eine Wertung der erbrachten Leistungen sowie die Reihenfolge der Antragstellung bzw. der Immatrikulation herangezogen werden.“

## § 2

### Übergangsvorschriften

Die Fristbestimmung des § 6 Abs. 3 Satz 4 gilt für die Absolventen, die im Sommersemester 2007 ihre letzte Prüfung ablegen bzw. ihre Abschlussarbeit abgeben mit der Maßgabe, *dass der Antrag bis 31.12.2007 nachgeholt werden kann; auf diese Regelung wird die Hochschule hochschulöffentlich hinweisen.*

## § 3

### Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt zum 15. März 2007 in Kraft. § 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung treten am 1.10.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 04. Oktober 2007.

Hof, den 04. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Oktober 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 04. Oktober 2007.

**Finanzordnung  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
-Fachhochschule Hof-  
für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens**

**Vom 25. April 2007**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 73 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (im Weiteren „Hochschule Hof“ genannt) als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Ausführung des Körperschaftshaushalts folgende Satzung:

**§ 1  
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Körperschaft. Zweckgebundene Mittel werden in einer Sonderrechnung geführt, soweit sie nicht dem allgemeinen Haushalt zugeführt wurden.

(2) Der Haushaltsplan wird durch die Hochschulleitung aufgestellt und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Feststellung durch Beschluss des Hochschulrats (Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 BayHSchG).

(3) Falls zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein gültiger Haushaltsplan in Kraft getreten ist, führt die Körperschaft ihre Geschäfte nach dem Haushaltsplan des vorhergehenden Haushaltsjahres vorläufig weiter.

**§ 2  
Inhalt des Haushaltsplanes**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

(2) Die Einnahmen gliedern sich wie folgt:

1. Studienbeiträge
2. Vermischte Einnahmen
3. Zinseinnahmen

(3) Die Ausgaben gliedern sich wie folgt:

1. Sonstige Ausgaben
2. Aufwandsverrechnungen
3. Abführungen an den Staatshaushalt
4. Abführungen an den Sicherungsfonds

(4) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage zu erstellen.

### **§ 3 Haushaltsgrundsätze**

- (1) Für die Ausweisung der Studienbeiträge und der sonstigen Einnahmen gilt der Grundsatz der Bruttoveranschlagung.
- (2) Die Zinseinnahmen sind mit den Zinsaufwendungen zu saldieren und ebenso wie die einzelnen Ausgabearten als Nettobetrag im Haushaltsplan auszuweisen.

### **§ 4 Abweichungen vom Haushaltsplan**

- (1) Alle Ausgabepositionen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Entscheidung über eine Abweichung vom Haushaltsplan (über- oder außerplanmäßige Ausgaben) trifft die Hochschulleitung. Sie hat die verbleibenden Ausgabepositionen nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend zu kürzen.

### **§ 5 Aufzeichnungen**

- (1) Die Körperschaft führt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie ein Vermögensverzeichnis.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in fortlaufender Folge in einem gebundenen Abrechnungsbuch aufzuzeichnen, wobei jeder Geschäftsvorfall auf einem Bestandskonto und einem weiteren Bestands- oder einem der Gliederung des Haushaltsplanes entsprechenden Einnahmen- bzw. Ausgabenkonto zu verbuchen ist.
- (3) Die Führung des Bankkontos erfolgt durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.

### **§ 6 Bewirtschaftung der Mittel**

- (1) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. Das Körperschaftsvermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben verwendet werden; etwaige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.
- (2) Zur Verfügung über das Bankkonto des Körperschaftshaushalts ist nur der Kanzler/die Kanzlerin oder ein von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigter/e Vertreter/in berechtigt.
- (3) Vorübergehende Kassenkredite sind zulässig. Weitergehende Kreditaufnahmen der Körperschaft sind ausgeschlossen.

**§ 7**  
**Rechnungslegung**

Über die Ausführung des Körperschaftshaushalts ist durch die Hochschule Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Hochschulrat vorzulegen, der die Entlastung erteilt. Art. 109 Abs. 2 und 3 BayHO sind nicht anzuwenden; Art. 111 BayHO bleibt unberücksichtigt.

**§ 8**  
**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 18. April 2007 und der Genehmigung des Präsidenten.

Hof, den 25. April 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Die Satzung wurde am 25. April 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. April 2007.

**Anlage****zur Finanzordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Hof (Körperschaft des öffentlichen Rechts) für die Bewirtschaftung des  
Körperschaftsvermögens**

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

Titel	Zweckbestimmung	EUR (Tsd.)
	Einnahmen	
	Vgl. Vermerk zu Ausgaben	
111 01 119 49 162 01	Einnahmen aus Studienbeiträgen Vermischte Einnahmen Einnahmen aus Verzinsung	
	Gesamteinnahmen	

Titel	Zweckbestimmung	EUR (Tsd.)
	Ausgaben	
	Die Titel sind gegenseitig deckungsfähig Mehr- oder Mindereinnahmen erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis	
546 49 642 01 681 01 916 01	Sonstige Ausgaben Aufwandsverrechnung Abführungen an den Staatshaushalt Abführungen an den Sicherungsfonds	
	Gesamtausgaben	

**Satzung zur Änderung der  
Finanzordnung  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Hof –  
für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens**

**Vom 12. November 2007**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 73 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. 05. 2006 erlässt die Hochschule Hof als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Ausführung des Körperschaftshaushalts folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Finanzordnung für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens vom 25. April 2007 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

“Eine Ergänzung des Haushaltsplans um weitere, in Absatz 2 und 3 nicht genannte Einnahme- und Ausgabetitel ist vorzunehmen, soweit dies aus Gründen der Haushaltsklarheit oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Körperschaftshaushalts notwendig ist. Für die Ergänzung finden die Vorschriften der Landeshaushaltssystematik sowie der Gruppierungsplan des Freistaats Bayern in übertragener Form Anwendung.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 12. November 2007.

Hof, den 12. November 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Die Satzung wurde am 12. November 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. November 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 2007.



# Grundordnung der Fachhochschule Hof

Vom 15. Februar 2007

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Fachhochschule Hof folgende Grundordnung:

## Inhaltsübersicht

### I. Abschnitt:

#### Allgemeines und Beauftragte

- § 1 Name der Hochschule
- § 2 Ehrensensator/Ehrensensatorin
- § 3 Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter der Hochschule
- § 4 Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte der Studierenden

### II. Abschnitt:

#### Zentrale Organe

##### 1. Kapitel:

#### **Präsidium (Hochschulleitung)**

- § 5 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 6 Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin
- § 7 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung
- § 8 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 9 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

##### 2. Kapitel:

#### **Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen**

- § 10 Wahlorgan, Wahlleiter/Wahlleiterin
- § 11 Öffentliche Ausschreibung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen, Wahltag
- § 14 Durchführung der Wahl
- § 15 Wahlergebnis
- § 16 Wahlprotokoll
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

3. Kapitel:  
**Hochschulrat**

§ 19 Hochschulrat

4. Kapitel:  
**Senat**

§ 20 Senat

5. Kapitel:  
**Kuratorium**

§ 21 Kuratorium

**III. Abschnitt:**

Fakultäten

1. Kapitel:  
**Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin**

- § 22 Amtszeit
- § 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 24 Abberufung von Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin
- § 25 Wahlausschuss
- § 26 Wahltag und Wahlvorschläge
- § 27 Durchführung der Wahl
- § 28 Wahlergebnis
- § 29 Wahlprotokoll
- § 30 Wahlprüfung
- § 31 Wahl des Prodekans/der Prodekanin

2. Kapitel:  
**Studiendekan/Studiendekanin**

- § 32 Amtszeit
- § 33 Wahlverfahren

3. Kapitel:  
**Fakultätsräte**

§ 34 Größe der Fakultätsräte; Stimmrecht

4. Kapitel:  
**Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter der Fakultäten**

§ 35 Wahlverfahren

**IV. Abschnitt:**

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel:  
**Professoren und Professorinnen**

- § 36 Ausschreibungen
- § 37 Berufungsausschuss
- § 38 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 39 Probelehrveranstaltungen
- § 40 Fachgutachten
- § 41 Sondervoten

2. Kapitel:  
**Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

- § 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

**V. Abschnitt:**

Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

- § 43 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

**VI. Abschnitt:**

Studierendenvertretung

1. Kapitel:  
**Studentischer Konvent**

- § 44 Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/ Stellvertreterinnen
- § 45 Einberufung

2. Kapitel:  
**Fachschaftenrat**

- § 46 Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/ Stellvertreterin

3. Kapitel:  
**Sprecher- und Sprecherinnenrat**

- § 47 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats
- § 48 Verpflichtungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats gegenüber dem Studentischen Konvent
- § 49 Einberufung

4. Kapitel:  
**Fachschaftsvertretung**

- § 50 Aufgaben
- § 51 Einberufung

5. Kapitel:  
**Gemeinsame Vorschriften über das Ausscheiden aus Gremien und Ämtern der Studierendenvertretung**

- § 52 Ausscheiden aus Gremien Studierendenvertretung, Nachrücken von Ersatzvertretern/Ersatzvertreterinnen
- § 53 Ausscheiden aus den Ämtern der Vorsitzenden und Stellvertreter von Gremien der Studierendenvertretung

**VII. Abschnitt:**

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

- § 54 Geltungsbereich
- § 55 Ladung und Ladungsfristen
- § 56 Beschlussfähigkeit
- § 57 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 58 Öffentlichkeit
- § 59 Geheime Abstimmung
- § 60 Stimmrechtsübertragung
- § 61 Geschäftsordnung

**VIII. Abschnitt:**

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 62 Änderung der Grundordnung
- § 63 Übergangsbestimmungen für Wahlen
- § 64 Inkrafttreten

*Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Grundordnung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Lediglich bei den Überschriften bzw. bei der ersten Nennung der Amtsbezeichnung wird sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Mit allen anderen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.*

I. Abschnitt:

## **Allgemeines und Beauftragte**

### **§ 1**

#### **Name der Hochschule**

<sup>1</sup>Die Fachhochschule Hof führt den Namen: „Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof“. <sup>2</sup>Sie wird im Folgenden mit „Hochschule“ bezeichnet.

### **§ 2**

#### **Ehrensенator/Ehrensенatorin**

(1) Die Hochschule kann auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin oder einer Fakultät durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensенators verleihen.

(2) Die Hochschule kann die Verleihung der Würde eines Ehrensенators wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

### **§ 3**

#### **Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter der Hochschule**

(1) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt; die Senatsmitglieder haben das Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Präsidenten, der den Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gibt, zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen; der Wahltermin ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Präsident. <sup>3</sup>Zur Frauenbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keine im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. <sup>5</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt unmittelbar mit der Wahl, frühestens jedoch mit dem Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin. <sup>4</sup>Eine Abwahl ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Endet die Amtszeit der Frauenbeauftragten vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Frauenbeauftragte gewählt.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Frauenbeauftragten der Hochschule endet vorzeitig,

1. wenn sie ihre Eigenschaft als Hochschulmitglied verliert oder
2. wenn sie nicht mehr als hauptberufliche Lehrperson an der Hochschule tätig ist oder
3. wenn sie ihr Amt aus wichtigem in ihrer Person liegenden Grund niederlegt.

<sup>2</sup>Der Beendigungsgrund nach Nr. 3 bedarf eines Beschlusses des Senats.

(5) <sup>1</sup>Für die Frauenbeauftragte der Hochschule wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. <sup>2</sup>Für das Wahlverfahren gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte der Studierenden**

(1) <sup>1</sup>Der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. <sup>2</sup>In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerber/innen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.

b) Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc. auf Antrag des Studierenden.

c) Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.

d) Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

(2) <sup>1</sup>Der Behindertenbeauftragte wird vom Präsidenten nach Anhörung des Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Semester. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

II. Abschnitt:  
**Zentrale Organe**

1. Kapitel:  
**Präsidium (Hochschulleitung)**

**§ 5**  
**Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl**

(1) Das Präsidium (Hochschulleitung) der Hochschule besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) oder der Vorsitzenden (Präsidentin), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten umfasst zwölf Semester, die der Vizepräsidenten sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(3) Eine Wiederwahl des Präsidenten sowie der übrigen gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist zweimal möglich.

**§ 6**  
**Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin**

Der Präsident wird vom Vizepräsidenten Lehre vertreten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Forschung und Entwicklung, im Falle der Verhinderung beider durch den Kanzler.

**§ 7**  
**Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung**

(1) Der Vorsitzende sowie die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.

(2) Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender/dessen Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.

(3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.

(4) Scheidet der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 8 entsprechend.

**§ 8**  
**Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

(1) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung eines neuen Präsidenten statt.

(2) Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

## **§ 9 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen**

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

2. Kapitel:

### **Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen**

## **§ 10 Wahlorgan, Wahlleiter/Wahlleiterin**

(1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Kanzler oder eine von ihm damit beauftragte Person.

## **§ 11 Öffentliche Ausschreibung**

<sup>1</sup>Die Stelle des Präsidenten wird mindestens acht Monate vor Ablauf seiner Amtszeit vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist, die durch den Wahlleiter bestimmt wird, endet spätestens mit dem Tag des Unterrichtsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. <sup>3</sup>Der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekanen und Dekaninnen die Namen der Bewerber und Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

## **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl des Präsidenten unterbreiten der/die Vorsitzende des Hochschulrats und der/die Vorsitzende des Senats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. <sup>2</sup>Innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane berechtigt, von sich aus dem Wahlleiter eigene Wahlvorschläge aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. <sup>3</sup>Der Wahlleiter leitet diese umgehend an die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats weiter. <sup>4</sup>Abweichungen vom Vorschlag der Dekane oder eines Hochschulrates bedürfen der schriftlichen Begründung durch den Vorsitzenden des Hochschulrates und den Vorsitzenden des Senats.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten. <sup>2</sup>Der Wahlleiter gibt unverzüglich die Wahlvorschläge allen Mitgliedern des Hochschulrates bekannt. <sup>3</sup>Auf Antrag von mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Hochschulrates ist vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, durch den Vorsitzenden des Hochschulrates eine Sitzung einzuberufen, in der über den Wahlvorschlag abgestimmt wird. <sup>4</sup>Dieser Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Wahlvorschläge zu stellen. <sup>5</sup>Wird der Wahlvorschlag vom Hochschulrat mehrheitlich abgelehnt, haben der Vorsitzende des



Hochschulrates und der Vorsitzende des Senats unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

### **§ 13**

#### **Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen, Wahltag**

(1) <sup>1</sup>Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Zuleitung der Wahlvorschläge an den Wahlleiter gemäß § 12 Abs. 2 findet die Wahl statt. <sup>2</sup>Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.

(2) <sup>1</sup>In der dem Wahltag vorausgehenden Woche kann durch den Vorsitzenden des Hochschulrats eine Sitzung einberufen werden, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein. <sup>3</sup>Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.

(3) Die Termine von Abs. 1 und 2 sollen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

### **§ 14**

#### **Durchführung der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 3 und § 126a Abs. 1 BGB. <sup>2</sup>Die hochschulangehörigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt. <sup>3</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(3) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. <sup>2</sup>Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. <sup>2</sup>Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. <sup>3</sup>Er stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. <sup>4</sup>Der/die Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers/der Wählerin in die Wahlurne legt. <sup>5</sup>Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(5) <sup>1</sup>Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

<sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

## **§ 15 Wahlergebnis**

(1) Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) <sup>1</sup> Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. <sup>3</sup>Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. <sup>6</sup>Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. <sup>7</sup>Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Bewerbungsfrist nach § 11 vier Wochen. <sup>2</sup>Die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 beträgt vier Wochen und die Frist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane beträgt zwei Wochen. Die Wahl findet zwei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter statt; § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung.

(4) Abweichend von Abs. 2 gilt bei nur einem Bewerber für das Amt des Präsidenten, dass dieser im zweiten Wahlgang gewählt ist, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein -Stimmen übersteigt.

(5) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter verkündet und anschließend unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Der Wahlleiter teilt dem Gewählten/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. <sup>3</sup>Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(6) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule durch den Wahlleiter dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

## **§ 16 Wahlprotokoll**

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 17 Wahlprüfung**

(1) Jeder/jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) <sup>1</sup>Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem

Antragsteller/der Antragstellerin sowie dem Gewählten zuzustellen. <sup>3</sup>Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

## **§ 18**

### **Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen**

(1) <sup>1</sup>Der Präsident legt dem Wahlleiter innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Vorschlagsliste für die Wahl der Vizepräsidenten vor. <sup>2</sup>Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Vorschlagsliste findet die Wahl statt. <sup>3</sup>Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.

(2) <sup>1</sup>Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet. <sup>3</sup>Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.

(3) Für die Wahl der Vizepräsidenten gelten §§ 14 - 17 entsprechend.

### 3. Kapitel: **Hochschulrat**

## **§ 19** **Hochschulrat**

(1) <sup>1</sup>In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

(2) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt.

(3) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

(4) <sup>1</sup>Zur ersten Sitzung des neu gewählten Hochschulrates wird vom Vorsitzenden des alten Hochschulrates eingeladen. <sup>2</sup>Dieser leitet die Sitzung solange, bis der neue Hochschulrat einen Vorsitzenden gewählt hat. <sup>3</sup>Die Wahl des neuen Vorsitzenden hat in dieser Sitzung zu erfolgen.

### 4. Kapitel: **Senat**

## **§ 20** **Senat**

(1) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken im Senat mit beratender Stimme mit.

(2) <sup>1</sup>Zur ersten Sitzung des neu gewählten Senats wird vom Vorsitzenden des alten Senats eingeladen. <sup>2</sup>Dieser leitet die Sitzung solange, bis der neue Senat einen Vorsitzenden gewählt hat. <sup>3</sup>Die Wahl des neuen Vorsitzenden hat in dieser Sitzung zu erfolgen.

## 5. Kapitel: **Kuratorium**

### **§ 21 Kuratorium**

(1) <sup>1</sup>Dem Kuratorium der Hochschule gehören bis zu 30 Personen als Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von 3 Jahren vom Senat bestellt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. <sup>2</sup>Beratende Stimme haben die Mitglieder der Hochschulleitung.

(3) <sup>1</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Das Kuratorium tagt nichtöffentlich; es beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten. <sup>3</sup>Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. <sup>5</sup>Er hat das Kuratorium einzuberufen, wenn die Hochschulleitung dies beantragt.

## III. Abschnitt: **Fakultäten**

### 1. Kapitel: **Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin**

#### **§ 22 Amtszeit**

(1) Der Dekan und der Prodekan werden für eine Amtszeit von vier Semestern gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan oder Prodekan im Amt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Dekans oder Prodekan gewählt.

#### **§ 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

(1) <sup>1</sup>Scheidet der Dekan oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so finden unverzüglich Neuwahlen statt. <sup>2</sup>Für diese Wahlen gelten § 26 Abs. 2 bis 5 bzw. § 31 Abs. 2

entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 26 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.

(2) Erklärt kein Vorgeschlagener oder keine Vorgeschlagene sein bzw. ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

## **§ 24**

### **Abberufung von Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin**

Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzurufen, so beruft im Falle des Dekans der amtierende Prodekan, im Falle des Prodekans der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

## **§ 25**

### **Wahlausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans bestellt jeder Fakultätsrat in der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus dessen Mitte den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Dieser und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

## **§ 26**

### **Wahltag und Wahlvorschläge**

(1) Die Wahl des Dekans findet spätestens fünf Wochen nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende seiner Amtszeit folgt.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters, das auf das Ende der Amtszeit des Dekans folgt, fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit Einreichung des Wahlvorschlags müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. <sup>2</sup>Andernfalls werden sie von der Kandidatenliste gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidaten unverzüglich der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.

(5) <sup>1</sup>Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Nennung der Kandidaten zur Wahl ein. <sup>2</sup>Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. <sup>3</sup>Wird das Einvernehmen für alle Kandidaten verweigert, wird umgehend ein neues Wahlverfahren durchgeführt. <sup>4</sup>Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

## **§ 27** **Durchführung der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 3 und § 126a Abs. 1 BGB. <sup>3</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 sinngemäß. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit in den Fällen des § 14 Abs. 5 Satz 3 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 28** **Wahlergebnis**

(1) <sup>1</sup>Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. <sup>2</sup>Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. <sup>3</sup>Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten, der es hochschulöffentlich bekannt macht.

## **§ 29** **Wahlprotokoll**

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 30** **Wahlprüfung**

<sup>1</sup>Für die Wahlprüfung gilt § 17 sinngemäß. <sup>2</sup>An die Stelle des Wahlleiters tritt der Vorsitzende des Wahlausschusses.

## **§ 31** **Wahl des Prodekans/Prodekanin**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl des Prodekans findet jeweils nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende seiner Amtszeit folgt. <sup>2</sup>Die Wahl des Prodekans findet im gleichen Semester wie die Wahl des Dekans statt, jedoch zeitlich nach der Wahl des Dekans. <sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Dekan.

(2) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss, für dessen Zusammensetzung § 25 Abs. 1 entsprechend gilt. <sup>2</sup>Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 27-30 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel:  
**Studiendekan/Studiendekanin**

**§ 32**  
**Amtszeit**

<sup>1</sup> Der Studiendekan wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Studiendekan im Amt. <sup>2</sup> § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 33**  
**Wahlverfahren**

<sup>1</sup> Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans auf, Wahlvorschläge einzureichen. <sup>2</sup> Im Übrigen gelten für die Wahl die §§ 25, 26 Abs. 3 sowie §§ 27 bis 30 entsprechend.

3. Kapitel:  
**Fakultätsräte**

**§ 34**  
**Stimmrecht**

<sup>1</sup> Professoren und Professorinnen, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,  
1. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken und  
2. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.  
<sup>2</sup> Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

4. Kapitel:  
**Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter der Fakultäten**

**§ 35**  
**Wahlverfahren**

(1) <sup>1</sup> Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag eines oder mehrerer Wahlberechtigter die Frauenbeauftragte der Fakultät für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis des in der Fakultät hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals. <sup>2</sup> Vorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich beim Dekan, der den Wahltermin zu Beginn des Semesters den Mitgliedern bekannt gibt, zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen, einzureichen. <sup>3</sup> Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des neugewählten Fakultätsrates; Wahlleiter ist der Dekan. <sup>4</sup> § 3 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt:  
**Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

1. Kapitel:  
**Professoren und Professorinnen**

**§ 36**  
**Ausschreibungen**

Stellenausschreibungen richten sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG.

**§ 37**  
**Berufungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden Berufungsausschüsse von den Fakultätsräten eingesetzt. <sup>2</sup>Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, er kann auch einen oder entsprechend der Anzahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. <sup>3</sup>Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. <sup>4</sup>In jeden Berufungsausschuss ist auch ein auswärtiges Mitglied als Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. <sup>5</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung; der Berufungsausschuss hat hierzu einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. <sup>6</sup>Neben den Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (soweit vorhanden), ein Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät an, in dem das Berufungsverfahren durchgeführt wird. <sup>7</sup>Der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Studierenden wird aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter dieser Mitgliedsgruppen vom Fakultätsrat gewählt.

(2) <sup>1</sup>Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(3) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. <sup>2</sup>Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Beachtung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

(4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

**§ 38**  
**Aufstellung der Vorschlagslisten**

(1) <sup>1</sup>Der Präsident leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 39 und Einholung der Fachgutachten gemäß § 40



würdigt der Berufungsausschuss in einer vergleichenden Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber oder Bewerberinnen. <sup>3</sup>Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber auf, gibt dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme in dessen nächster Sitzung und leitet ihn dann der Hochschulleitung zu.

(3) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese beim Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Der Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 dem Präsidenten. <sup>2</sup>Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber sind beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Der Präsident leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören. <sup>3</sup>Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 5. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. <sup>3</sup>Beabsichtigt sie dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. <sup>4</sup>Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert der Präsident hierüber den Dekan, der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. <sup>5</sup>Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. <sup>6</sup>Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.

(7) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(8) Der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 2 umgehend dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.

(9) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

(10) Der Präsident übermittelt die von der Hochschulleitung beschlossene Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium.

## **§ 39**

### **Probelehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. <sup>2</sup>Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). <sup>3</sup>Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. <sup>4</sup>Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird dem Bewerber vom Berufungsausschuss gestellt. <sup>5</sup>Für die andere kann der Bewerber das Thema frei wählen. <sup>6</sup>Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitzende des Berufungsausschusses im

Benehmen mit den betroffenen Bewerbern fest, wobei ihnen das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung
2. der Berichtersteller der Hochschulleitung
3. die Mitglieder des Senats
4. die Mitglieder des Fakultätsrates und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät
5. eine Studiengruppe (Semester), in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt.

<sup>2</sup>Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie den in Nr. 1 bis 4 genannten Personen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen zugeht. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich öffentlich. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. <sup>5</sup>In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer und Zuhörerinnen Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

(3) <sup>1</sup>Vor den Probevorlesungen führen der Präsident, der Dekan, der Vorsitzende des Berufungsausschusses, der Studiengangleiter sowie eine vom Präsidenten benannte Personalfachkraft oder ein vom Präsidenten benannter Vertreter mit den Bewerbern, die nach der Vorauswahl des Berufungsausschusses in Frage kommen, ein erstes Vorstellungsgespräch zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen Eignung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Berufungsausschusses fasst das Ergebnis der Gespräche in einem Gutachten zusammen und übermittelt es an die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses. <sup>3</sup>Der Berufungsausschuss hat bei seiner Entscheidung über die Vorschlagsliste auch dieses Gutachten zu würdigen.

## **§ 40 Fachgutachten**

(1) <sup>1</sup>Über die zu einer Lehrveranstaltung einzuladenden Bewerber sind vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen einzuholen. <sup>2</sup>Die Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss; der Bewerber kann Vorschläge unterbreiten. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Sofern Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Bewerbers nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

## **§ 41 Sondervoten**

(1) <sup>1</sup>Sondervoten von Professoren der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste beim Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der diese gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 an den Präsidenten weiterleitet. <sup>2</sup>Dieser kann innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls ein Sondervotum abgeben. <sup>3</sup>Im Fall von Satz 2 informiert der Präsident den Dekan, der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der der Präsident

einzuladen ist. <sup>4</sup>Der Präsident erläutert in dieser Sitzung das von ihm abgegebene Sondervotum. <sup>5</sup>Etwaige hierzu gefasste Beschlüsse des Fakultätsrats sind für die Hochschulleitung nicht bindend.

(2) Der Präsident legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit der von der Hochschulleitung beschlossenen Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium vor.

## 2. Kapitel: **Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

### **§ 42** **Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

(1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) <sup>1</sup>Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. <sup>2</sup>Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch ein Standardinterview und eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.

(3) Die Hochschulleitung entscheidet über die Vorschläge der Fakultät hinsichtlich der Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

## V. Abschnitt: **Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige**

### **§ 43** **Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige**

<sup>1</sup>Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten auf Vorschlag des betreffenden Dekans bestellt und abberufen. <sup>2</sup>Die Dekane legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten vor. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

VI. Abschnitt:  
**Studierendenvertretung**

1. Kapitel:  
**Studentischer Konvent**

**§ 44**  
**Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterinnen**

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. <sup>2</sup>Er sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Wahl ist geheim. <sup>2</sup>Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten geladen. <sup>4</sup>§ 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter je einen Kandidaten vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(6) Zur Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter hat jedes Mitglied des Studentischen Konvents je eine Stimme.

(7) <sup>1</sup>Zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertretern ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(8) <sup>1</sup>Der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten eingegangen ist.

(9) <sup>1</sup>Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt, Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

**§ 45**  
**Einberufung**

(1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

2. Kapitel:  
**Fachschaftenrat**

**§ 46**  
**Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin**

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 3 bis 9 entsprechend.
- (3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner Stellvertreter statt.

3. Kapitel:  
**Sprecher- und Sprecherinnenrat**

**§ 47**  
**Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats**

- (1) Der Studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines Stellvertreters in nach jeweiligen Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. <sup>2</sup>Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 44 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Jeder Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.
- (6) <sup>1</sup>Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. <sup>2</sup>Unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. <sup>3</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) <sup>1</sup>Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>§ 44 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

## **§ 48 Verpflichtungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats gegenüber dem Studentischen Konvent**

<sup>1</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. <sup>2</sup>Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. <sup>3</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

## **§ 49 Einberufung**

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.

## 4. Kapitel: **Fachschaftsvertretung**

### **§ 50 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>2</sup>Der Fachschaftssprecher ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

### **§ 51 Einberufung**

Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen.

## 5. Kapitel: **Gemeinsame Vorschriften über das Ausscheiden aus Gremien und Ämtern der Studierendenvertretung**

### **§ 52 Ausscheiden aus Gremien der Studierendenvertretung, Nachrücken von Ersatzvertretern**

<sup>1</sup>Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Studentischen Konvents, des Fachschaftenrats, des Sprecher- und Sprecherinnenrats und der Fachschaftsvertretung (Gremien der Studierendenvertretung) gelten §§ 3 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 BayHSchWO entsprechend. <sup>2</sup>Legt ein Studierender sein Amt als Mitglied eines Gremiums aus wichtigem Grund nieder, gilt der Rücktritt gleichzeitig für die Mitgliedschaft als Studierendenvertreter in allen anderen Gremien. <sup>3</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates aus, so ist nach Bestimmung des Nachrückers/der Nachrückerin im entsprechenden Gremium ein neues Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates zu wählen. <sup>4</sup>Die Wahl soll spätestens vier Wochen nach dem Ausscheiden stattfinden; es sind die Wahlvorschriften des entsprechenden Gremiums anzuwenden.

**§ 53**  
**Ausscheiden aus den Ämtern des/der Vorsitzenden und**  
**Stellvertreter/Stellvertreterinnen von Gremien der Studierendenvertretung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eines Gremiums der Studierendenvertretung oder sein Stellvertreter scheidet aus diesem Amt aus,

1. wenn sie als Mitglied aus dem Gremium ausscheiden oder
2. wenn sie ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen; § 16 Abs. 2 BayHSchWO gilt entsprechend.

<sup>2</sup>Für das Ausscheiden nach Nr. 2 findet § 52 Satz 2 keine Anwendung; dies gilt nicht für den Fachschaftssprecher.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorsitzender eines Gremiums der Studierendenvertretung oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so ist in dem zuständigen Gremium ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter zu wählen; § 52 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für den Fachschaftssprecher.

VII. Abschnitt:  
**Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und**  
**sonstigen Gremien**

**§ 54**  
**Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

**§ 55**  
**Ladung und Ladungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. <sup>3</sup>Für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulrat.

**§ 56**  
**Beschlussfähigkeit**

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 55 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) Nichtordnungsgemäß geladene Mitglieder und Funktionsträger nach § 55 Abs. 1 Satz 2 gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und der Teilnahme an der Sitzung nicht widersprechen.

(3) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 55 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

## **§ 57**

### **Zustandekommen von Beschlüssen**

(1) <sup>1</sup>Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen dürfen nicht ausgeübt werden in den Sitzungen der Hochschulleitung, der erweiterten Hochschulleitung sowie bei Prüfungsgremien.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. <sup>2</sup>In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gezeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. <sup>4</sup>Der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. <sup>6</sup>Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.

(3) Für die Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Dekans-, Prodekan- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten finden Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 2 sowie § 56 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(4) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Sitzungen der Hochschulleitung.

## **§ 58**

### **Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 57 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.



## **§ 59 Geheime Abstimmung**

<sup>1</sup>Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. <sup>2</sup>Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. <sup>3</sup>Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

## **§ 60 Stimmrechtsübertragung**

(1) <sup>1</sup>Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe in Gremien vertreten, so kann das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf andere Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. <sup>2</sup>Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist dem Vorsitzenden des Gremiums zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen; in Sitzungen des Hochschulrates können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.

(2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

## **§ 61 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des VII. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. <sup>2</sup>Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

## VIII. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 62 Änderung der Grundordnung**

(1) <sup>1</sup>Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. <sup>2</sup>Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.

(2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

## **§ 63** **Übergangsbestimmungen für Wahlen**

Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Dekan, Prodekan, Studiendekan sowie zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten erstmals im Sommersemester 2007 statt.

## **§ 64** **Inkrafttreten**

(1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Hof vom 20. Dezember 2002 i.d.F. vom 24. November 2004 (WFKM Nr. XI/5-H3311.HO-11/44495 vom 10. November 2004) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Fachhochschule Hof vom 11. Oktober 2006 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 16. Januar 2007, Az. XI/4-H3311.HO-11/41182.

Hof, 15. Februar 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Februar 2007 in der Fachhochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule Hof bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Februar 2007.